

*Daseinsvorsorge in Europa*⁸²⁶ sowie während des Verfahrens in der Rechtssache *Ferring* vehement gegen die Tatbestandslösung ausgesprochen hatte, reagierte eher verhalten. In ihrer ergänzenden Erklärung gegenüber dem Europäischen Rat in Sevilla⁸²⁷ signalisierte die Kommission, daß sie gedenke, die weitere Entwicklung der Rechtsprechung erst einmal abzuwarten. Noch prononcierter kommt die Abneigung gegen die neue Auslegung in ihrem XXXI. Wettbewerbsbericht zum Ausdruck, wo sie zwar konstatiert, daß das gemeinschaftsrechtliche Beihilfensystem den Mitgliedstaaten Kompensationsmaßnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gestattet⁸²⁸, ohne aber näher darzutun, ob nun aufgrund der Tatbestands- oder der Rechtfertigungslösung.

VII. Prolog

Das Verdikt der Sechsten Kammer des EuGH in der Rechtssache *Ferring* setzte eine publizistische und judikative Lawine in Gang. Einmalig in der Geschichte der europäischen Jurisdiktion⁸²⁹ entzündete sich sogar ein offener Streit zwischen den GAen, die sich über mehrere Verfahren hinweg via Schlußanträge in einem Wechselspiel von Argument, Replik und Duplik einen äußerst heftigen Schlagabtausch lieferten. In den anhängigen Verfahren *Altmark*, *GEMO* und *Enirisorse* überkreuzten sich innerhalb kürzester Zeit die Schlußanträge der GAe und die Urteile des EuGH. Die Chronologie der Ereignisse präsentiert sich wie folgt: Auf die Schlußanträge von GA Léger in der Rechtsache *Altmark*, welcher den EuGH aufforderte, seine Rechtsauffassung zu revidieren⁸³⁰, retalierte GA Jacobs mit seinen Schlußanträgen in der Rechtssache *GEMO* und brachte den sogenannten Transparenzansatz ins Spiel. Zwischenzeitlich hatte der EuGH per Beschluß vom 18. Juni 2002 das mündliche Verfahren in der Rechtssache *Altmark* wieder eröffnet, um allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, zu den Auswirkungen des *Ferring*-Urteils Stellung zu nehmen⁸³¹. GA Léger nutzte diese ungewöhnliche Gelegenheit, um noch einmal auf die Schlußanträge von GA Jacobs hin nachzulegen⁸³². In beiden Schlußanträgen warf er dem EuGH Kompetenzüberschreitung vor, sollte dieser auf der *Ferring*-Linie beharren⁸³³: Das *Ferring*-Urteil konterkariere die konkreten Lösungen, welche Kommission⁸³⁴ und Mitgliedstaaten⁸³⁵ für den Sektor der Daseinsvorsorge

826 *Kommission*, Mitteilung vom 20. September 2000 betreffend Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, KOM (2000), 580 endg., Rdnr. 26.

827 *Kommission*, Bericht vom 5. Juni 2002 für den Europäischen Rat in Sevilla über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, KOM (2002), 280 endg.

828 *Kommission*, XXXI. Bericht über die Wettbewerbspolitik 2001, Rdnr. 492; abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/competition/annual_reports/2001/de.pdf.

829 Vgl. *Lübbig/Martín*, Beihilfenrecht der EU, Rdnr. 84.

830 GA Léger, Schlußanträge vom 19. März 2002, Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnr. 61 ff.

831 *EuGH*, Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnr. 70.

832 GA Léger, Schlußanträge vom 14. Januar 2003, Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnr. 93.

833 GA Léger, Schlußanträge vom 19. März 2002, Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnrn. 95, Fn. 101; 97.

834 *Kommission*, Mitteilung über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, ABl. 1996, C 281, S. 3ff.; *eadem*, Mitteilung, ABl. 2001, C 17, S. 4 ff.; *eadem*, Bericht für den Europäischen Rat in Laeken vom 17. Oktober 2001 über Leistungen der Daseinsvorsorge, KOM (2001), 598 endg., Rdnr. 2.1.1.1.

835 *Vorsitz des Europäischen Rates (Laeken)*, Schlußfolgerungen vom 14.-15. Dezember 2001, Rdnr. 26; *Vorsitz des Europäischen Rates (Barcelona)*, Schlußfolgerungen vom 15.-16. März 2002, Rdnr. 42; *Vorsitzes des Europäischen Rates (Sevilla)*, Schlußfolgerungen vom 21.-22. Juni 2002, Rdnr. 54.

anvisiert hatten⁸³⁶. Der GA befürchtete daher, daß das *Ferring*-Urteil die Bemühungen der zuständigen Stellen um die zukünftige Ausrichtung der Gemeinschaftspolitik zu diesem Problem zunichte gemacht habe⁸³⁷. Auch in der Literatur regten sich Zweifel an dieser richterlichen Rechtsschöpfung⁸³⁸. Auf diese Kritik meldete sich GA Stix-Hackl mit ihren Schlußanträgen zur Rechtssache *Enirisorse* zu Wort und leistete GA Jacobs Schützenhilfe. Die Spannung erreicht ihren Höhepunkt – schließlich ging es um nicht weniger als die Zukunft der Daseinsvorsorge in Europa⁸³⁹, deren Ausgestaltung wiederum ein zentrales Thema der Debatte über das europäische Gesellschaftsmodell ist⁸⁴⁰ –, als die Kommission die Arbeiten an ihrem in Aussicht gestellten⁸⁴¹ gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bis zum Erlaß des *Altmark*-Urteils aussetzte⁸⁴². Daraufhin erließ der EuGH nacheinander die Urteile in den Rechtssachen *Altmark*, *GEMO* und *Enirisorse*.

VIII. Urteil des EuGH in der Rechtssache *Altmark*

1. Sachverhalt

Am 27. Oktober 1994 hatte das Regierungspräsidium Magdeburg der Altmark Trans die Genehmigung erteilt, Personen auf den regionalen Überlandlinien im Landkreis Stendal mit Omnibussen zu befördern. Durch die Genehmigung wird der Beförderer verpflichtet, nur die zugelassenen Fahrpreise zu erheben, den genehmigten Fahrplan einzuhalten und der ihm gesetzlich auferlegten Betriebs- und Beförderungspflicht nachzukommen. Als Gegenleistung erhält der Beförderer eine Rechtsstellung, die einem Ausschließlichkeitsrecht nahe kommt, da während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung kein Verkehr auf derselben Linie genehmigt wird. Als dem Konkurrenzunternehmen NVG Altmark die Genehmigung verweigert wurde, beschritt diese den Instanzenweg. Daraufhin begehrte das BVerwG vom EuGH gemäß Art. 234 EG unter anderem zu wissen, ob mitgliedstaatliche Zuschüsse zum Defizitausgleich im öffentlichen Personennahverkehr dem Beihilfenverbot des Art. 87 Abs. 1 EG unterliegen⁸⁴³.

836 GA Léger, Schlußanträge vom 14. Januar 2003, Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnr. 72.

837 GA Léger, Schlußanträge vom 19. März 2002; Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnr. 97.

838 Kämmerer, NVwZ 2004, 28 (33).

839 Franzius, NJW 2003, 3029 (3029).

840 Kommission, Mitteilung vom 12. Mai 2004 an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, KOM (2004), 374 endg., Rdnr. 1.

841 Kommission, Bericht vom 17. Oktober 2001 für den Europäischen Rat in Laeken – Leistungen der Daseinsvorsorge, KOM (2001), 598 endg., Rdnr. 28 f.; *eadem*, XXXI. Bericht über die Wettbewerbspolitik 2001, SEK (2002), 462 endg., Rdnr. 493; abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/competition/annual_reports/2001/de.pdf.

842 Kommission, Bericht vom 16. Juni 2002 über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, KOM (2002), 280 endg., Rdnrn. 10, 16; *eadem*, Bericht der Kommission vom 27. November 2002 über den Stand der Arbeiten betreffend die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, KOM (2002), 636 endg., Rdnr. 3.

843 EuGH, Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnr. 31; GA Léger, Schlußanträge vom 19. März 2002, Rs. C-280/00 (*Altmark*), Slg. 2003, I-7747, Rdnrn. 15, 21, 22, 23, 27.